

Schindler Pensionskasse,  
Zugerstrasse 13, CH 6030 Ebikon

Herr  
Hans Muster  
Musterweg 15  
6000 Luzern

Betrifft  
Von  
Telefon  
E-Mail  
Datum

## 1 Vorsorgeausweis per 01.04.2018

Erstellungsgrund: Neuberechnung

<b>2</b>	Versicherte Person	<b>Muster, Hans</b>	Plan	<b>Standardplan</b>
	AHV-Nummer	756.1113.3665.11	Eintritt Plan	01.01.2018
	Geburtsdatum	21.09.1972	Eintritt PK	01.01.2018
	Pensionierungsdatum	01.10.2037	Arbeitgeber	SCH
	Versichertennummer	555293	Zivilstand	Verheiratet / 10.06.2010

### Lohndaten

Jahreslohn	95'000.00	Koordinationsabzug	14'100.00
Beschäftigungsgrad	100.00%	Versicherter Lohn	80'900.00

## 3 Beiträge

Beitragsart	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
Sparen	7'361.90	10'557.45	17'919.35
Risiko	404.65	687.90	1'092.55
Verwaltungskosten / Sicherheitsfonds	161.85	161.85	323.70
<b>Total Jahresbeitrag</b>	<b>7'928.40</b>	<b>11'407.20</b>	<b>19'335.60</b>
<b>Total Monatsbeitrag</b>	<b>660.70</b>	<b>950.60</b>	<b>1'611.30</b>

## 4 Entwicklung Altersguthaben

	BVG-Anteil	Total
Stand 01.01.2018	0.00	0.00
Einlagen	20'000.00	32'000.00
Rückzüge	0.00	0.00
Einmalgutschrift gemäss Information 09.2016	0.00	0.00
Altersgutschriften	2'247.20	4'479.85
Zins	33.35	53.35
<b>Stand 01.04.2018</b>	<b>22'280.55</b>	<b>36'533.20</b>
<b>Stand 31.12.2018</b>	<b>29'172.10</b>	<b>50'212.70</b>

Zinssatz: 1%

## 5 Leistungen im Alter

	Pensionierung im Alter	Projiziertes Altersguthaben	UWS	Jährliche Altersrente
	70	623'675.00	5.760%	35'924.00
	69	594'952.00	5.610%	33'377.00
	68	566'514.00	5.460%	30'932.00
	67	538'357.00	5.310%	28'587.00
	66	510'478.00	5.160%	26'341.00
ordentlich	65	482'876.00	5.010%	24'192.00
	64	455'548.00	4.860%	22'140.00
	63	428'489.00	4.710%	20'182.00
	62	401'699.00	4.560%	18'317.00
	61	375'174.00	4.410%	16'545.00
	60	348'911.00	4.260%	14'864.00

Projektionszinssatz 1%  
UWS = Umwandlungssatz

Jährliche BVG-Alterskinderrente bis Alter 18/25 3'262.00

## 6 Leistungen bei Invalidität und Tod

Jährliche Invalidenrente bis Alter 65 (ab 65 siehe Altersrente)	48'540.00
Jährliche Invalidenkinderrente pro Kind bis Alter 18/25	9'708.00
Jährliche Ehegattenrente bis Alter 65 (ab 65 60% der Altersrente)	29'124.00
Jährliche Waisenrente pro Kind bis Alter 18/25	9'708.00
Todesfallkapital gemäss Art. 13 des Reglements	36'533.00

Bei Unfall werden die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung angerechnet. In diesen Fällen gelten die Einschränkungen gemäss Reglement.

## 7 Weitere Angaben

Eingebrachte FZL	32'000.00
Maximal möglicher Einkauf	223'229.30
Maximal möglicher Bezug für Wohneigentum (Mindestbetrag CHF 20'000)	36'533.20
Verpfändung für Wohneigentumsförderung	Nein

Dieser Ausweis ersetzt alle früheren Ausweise und dient ausschliesslich zu Ihrer Information. Massgebend für die Leistungsberechnungen sind die Bestimmungen des Pensionskassenreglements.

## Wie lese ich den Vorsorgeausweis

Schindler Pensionskasse

Der Ausweis dient ausschliesslich zu Ihrer Information. Massgebend für die Leistungs- und Beitragsberechnungen sind die Bestimmungen des Pensionskassenreglements.

### 1) Vorsorgeausweis per / Erstellungsgrund

Ihre Leistungen und Beiträge werden per Stichdatum berechnet und ausgewiesen. Der Erstellungsgrund gibt darüber Auskunft, aus welchem Grund ein Vorsorgeausweis erstellt wurde.

### 2) Personalien und Lohndaten

Die Personal- und Lohndaten, welche Ihr Arbeitgeber der Pensionskasse (PK) mitgeteilt hat, werden hier aufgezeigt. Prüfen Sie bitte die Richtigkeit dieser Daten insbesondere Ihren Zivilstand und Ihren Jahreslohn (für die Ermittlung des Jahreslohnes siehe Reglement). Allfällige Unstimmigkeiten sind umgehend dem Arbeitgeber zu melden. Den versicherten Jahreslohn berechnet die PK, indem sie vom Jahreslohn den Koordinationsbetrag gemäss Reglement abzieht. Alle Leistungs- und Beitragsberechnungen gehen vom versicherten Jahreslohn aus. Prüfen Sie deshalb jedes Mal, ob der im Vorsorgeausweis aufgeführte gemeldete Jahreslohn mit Ihrem tatsächlichen Jahreslohn übereinstimmt.

### 3) Beiträge

Es sind die einzuzahlenden Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Beiträge ersichtlich sowie deren Verwendung. Die Sparbeiträge werden Ihrem Vorsorgekonto gutgeschrieben. Mit den Risikobeiträgen werden die Risikofälle Tod und Invalidität und mit den Verwaltungskosten die Verwaltung der PK finanziert.

Der Monatsbeitrag Arbeitnehmer entspricht dem gesamten PK-Abzug, der auf Ihrer monatlichen Lohnabrechnung ausgewiesen wird.

### 4) Entwicklung Altersguthaben

Ihr Kontostand wird hier per Stichdatum sowie per Ende Jahr ausgewiesen. Das Altersguthaben auf Ihrem Vorsorgekonto setzt sich aus Einlagen (z.B. eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einkäufe), aus Rückzügen (z.B. Vorbezug aufgrund Scheidung oder für die Wohneigentumsförderung), den Sparbeiträgen (=Altersgutschriften) von Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der Verzinsung zusammen.

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) schreibt Minimalleistungen vor. In der Spalte «BVG-Anteil» wird Ihr Altersguthaben ausgewiesen, das gemäss BVG versichert sein muss. Ihre PK ist eine umhüllende PK, das heisst dass die Minimalleistungen, berechnet nach dem BVG, tiefer ausfallen als die reglementarischen Leistungen der PK. Sollte dies für Sie nicht der Fall sein, dann haben Sie Anspruch auf die BVG-Minimalleistungen.

### 5) Leistungen im Alter

Das einmalige Alterskapital basiert auf dem projizierten hochgerechneten Altersguthaben bis zur frühestmöglichen Pensionierung bzw. bis zum maximal verschiebbaren Pensionierungsalter.

Das einmalige Alterskapital (oder projizierte Alterskapital) wird aus dem Altersguthaben am Ende des laufenden Jahres plus Summe der Altersgutschriften für die bis zur Pensionierung fehlenden Jahre samt Zins ermittelt. Dabei wird das aktuelle versicherte Jahresgehalt zugrunde gelegt; für die künftige Verzinsung werden Annahmen getroffen, da die Zinsentwicklung nicht exakt vorausgesagt werden kann (Projektionszinssatz). Das einmalige Alterskapital multipliziert mit dem UWS (reglementarischer Umwandlungssatz) ergibt die jährliche Altersrente.

Da Ihre PK eine vorzeitige und eine aufgeschobene Pensionierung vorsieht, werden die Alterskapitalien bzw. die jährlichen Altersrenten in verschiedenen Pensionierungszeitpunkten ausgewiesen. Sowohl bei einer ordentlichen als auch bei einer vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung sollten Sie rechtzeitig mit dem Arbeitgeber Kontakt aufnehmen, um die Angelegenheit zu besprechen.

Wie beim Punkt 4 erwähnt, sind die minimalen BVG-Leistungen jederzeit gewährleistet.

## **6) Leistungen bei Invalidität und Tod**

Jährliche Invalidenrente bis Alter 65 (ab 65 siehe Altersrente) und Invalidenkinderrente: So viel Rente zahlt Ihre PK nach Ablauf der reglementarischen Wartefrist, wenn Sie wegen einer Krankheit oder eines Unfalles invalid werden. Die temporäre Rente wird bis zum Monatsende, in dem Sie Ihr 65. Altersjahr erreichen, ausbezahlt. Danach wird die Altersrente (siehe Leistungen im Alter) ausbezahlt.

Jährliche Ehegattenrente bis Alter 65 (ab 65 60% der Altersrente), Waisenrente und Todesfallkapital: Diese Leistungen erhalten Ihre Hinterbliebenen, wenn Sie sterben. Die temporäre Rente wird bis zum Monatsende in dem Sie Ihr 65. Altersjahr erreicht hätten, ausbezahlt. Danach wird 60% der Altersrente (siehe Leistungen im Alter) ausbezahlt.

Die Bestimmungen der Überentschädigung könnten dazu führen, dass Ihre Leistungen bei Invalidität oder Tod gekürzt werden.

Die Leistungen im Invaliditäts- oder Todesfall werden für alle Versicherten gleich ausgewiesen, unabhängig vom Zivilstand oder davon, ob die versicherte Person Kinder hat oder nicht.

Begünstigung ja / nein: Wenn Sie nicht verheiratet sind, und jemanden begünstigt haben, werden Sie an dieser Stelle «Begünstigung ja» lesen. Für die Begünstigung eines Lebenspartners muss ein entsprechendes Formular eingereicht werden. Für nähere Auskünfte nehmen Sie bitte mit der PK Kontakt auf.

## **7) Weitere Angaben**

Eingebrachte FZL: Hier werden alle von Ihnen eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnisse ausgewiesen. Bitte beachten Sie, dass Sie von Gesetzes wegen verpflichtet sind, alle Freizügigkeitsleistungen an die PK überweisen zu lassen. Der ausgewiesene Betrag entspricht allen in die PK eingebrachten Freizügigkeitsleistungen ohne Zins. In der Regel beginnt der Sparprozess, und somit der Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, ab dem 25. Altersjahr.

Einkauf Arbeitnehmer: Falls Sie freiwillige Einkäufe in die PK getätigt haben, wird die Summe aller Einkäufe und das Datum des letzten Einkaufs hier aufgezeigt.

Maximal möglicher Einkauf: Sie können Ihr Alterskapital bzw. Ihre Altersrente verbessern, indem Sie freiwillig auf Ihr Alterskonto einzahlen. Der hier angegebene Betrag entspricht Ihrer Beitragslücke und damit Ihrer maximal möglichen Einkaufssumme für eine ordentliche Pensionierung. Vor jedem Einkauf müssen Sie das Einkaufsformular ausfüllen, welches Sie bei Ihrer PK beziehen können.

Maximal möglicher Bezug für Wohneigentum: Diesen Betrag können Sie für den Kauf eines Eigenheims oder die Reduktion Ihrer Hypothek einsetzen. Für nähere Auskünfte nehmen Sie bitte mit der PK Kontakt auf.

Ein WEF (Wohneigentumsförderung) Saldo wird ausgewiesen, wenn Vorbezüge für die Finanzierung des Wohneigentums getätigt wurden. Ausgewiesen wird die Differenz zwischen dem vorbezogenen Betrag und allfällige Rückzahlungen. Ein Betrag von -15'000 an dieser Stelle könnte beispielweise bedeuten, dass die versicherte Person einen WEF-Vorbezug von CHF 50'000 getätigt hat und CHF 35'000 davon zurückbezahlt hat.

Verpfändung für Wohneigentumsförderung: Hier ist angegeben, ob Ihre Vorsorgeleistungen zwecks Wohneigentumsförderung verpfändet wurden.

Ein Scheidung-Saldo wird ausgewiesen, wenn Auszahlungen im Rahmen eines Vorsorgeausgleiches vorgenommen wurden. Ausgewiesen wird die Differenz zwischen dem Betrag, der an den geschiedenen Ehegatten überwiesen wurde und allfällige, von der versicherten Person zurückbezahlten Scheidungsbezüge. Ein Betrag von -15'000 könnte beispielweise bedeuten, dass dem geschiedenen Ehegatten ein Betrag von CHF 40'000 überwiesen wurde und, dass die versicherte Person CHF 25'000 davon zurückbezahlt hat. Die versicherte Person ist nicht dazu verpflichtet, eine Auszahlung im Rahmen eines Vorsorgeausgleiches zurückzuzahlen.